

Meppen. (Zwangsinnung der Kreise: Aschendorf, Meppen, Lingen, Hümmling, Bentheim.) Versammlung am 4. Februar. Als erster Punkt erfolgte die Neuwahl der aus dem Vorstande satzungsmäßig ausscheidenden Mitglieder; dieselben wurden durch Zuruf einstimmig wiedergewählt. In der Praxis hatte es sich herausgestellt, daß die Posten des Schriftführers und Kassiers besser zu vereinigen seien, es wurde für dieses Amt der bisherige Schriftführer G. Moorkamp (Lathen) gewählt. Künftig sind Zahlungen für die Innungskasse nur noch an diese Adresse zu richten. Der Vierteljahrsbeitrag wurde auf 4 Mk. festgesetzt, nämlich 3 Mk. für Zentral- und Unterverband und 1 Mk. für die Innungskasse. Von den anwesenden 24 Mitgliedern wurde dieser Betrag sofort erhoben. Die nicht anwesenden Mitglieder werden ersucht, den Betrag bis zum 25. Februar an obige Adresse einzusenden. Nach diesem Datum nicht eingegangene Beträge werden zuzüglich der Unkosten durch Nachnahme eingezogen. Es wurde beschlossen, unentschuldigtes Fehlen bei Innungsversammlungen erstmalig mit 5 Mk., beim zweitenmal mit 10 Mk. und bei dreimaligem Fehlen mit 20 Mk. zu bestrafen. Bei Beratung über Reparaturpreise wurde eine durchschnittliche Erhöhung von 100 % auf die Liste vom 3. September 1923 vorgenommen. Die neue Liste wird inzwischen wohl allen Kollegen zugegangen sein. Nächste Versammlung ist wahrscheinlich Ende März in Lingen.

Frigge, Obermeister.

G. Moorkamp, Schriftführer.

Mitteilung des Deutschen Uhrenhandelsverbandes

Viele Firmen haben sich Uhren aus der Schweiz kommen lassen, ohne schon im Besitz einer Einfuhrbewilligung zu sein. Nach den gesetzlichen Bestimmungen können solche Sendungen beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden. Das ist bereits in mehreren Fällen geschehen, ohne daß es möglich war, eine Freigabe zu erzielen. Aus diesem Grunde sehen wir uns veranlaßt, dringend davor zu warnen, Sendungen nach Deutschland kommen zu lassen, ohne dafür eine Einfuhrbewilligung in Händen zu haben.

Berlin, den 19. Februar 1924.

Belmonte, Tiedt.



Gegen die Pfuscharbeit. Ein Finanzamt hat kürzlich die folgende, sehr beachtenswerte Notiz in der Presse veröffentlicht: „Dem Pfuschartum im Handwerk schenken die Umsatzsteuerbehörden von jeher die größte Aufmerksamkeit, weil der Pfuscharbeiter für die Entgelte, die er für die von ihm geleisteten Lieferungen erhält, nur in den wenigsten Fällen die Umsatzsteuer entrichtet. Die Pfuscharbeiter schädigen die soliden Berufsarbeiter nicht nur dadurch, daß sie durch ihr verbilligtes Preisangebot die üblichen Preise herabdrücken. Eine erheblich niedrigere Preisstellung ist ihnen eben dadurch leicht möglich, daß sie die Steuer, die der reelle Geschäftsmann auf Grund seiner Buchführung tragen muß, nämlich die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer, ersparen. Da die Allgemeinheit hierdurch stark geschädigt wird, ist es jedermanns Pflicht, sofort dem zuständigen Finanzamt kurze Mitteilung zu geben, wenn er zufällig von der Ausführung von Pfuscharbeiten Kenntnis erhält. Nur auf diese Weise kann dem Krebschaden der Pfuscharbeit an dem soliden Handel und Gewerbe Einhalt getan werden. Die Einziehung der von den Pfuscharbeitern hinterzogenen Umsatzsteuer und Einkommensteuer ist auf andere Weise nur schwer möglich, da die Pfuscharbeiter die vereinnahmten Entgelte sorgfältig verschweigen, und natürlich auch diejenigen Leistungsempfänger, die von der verbilligten Ausführung der Pfuscharbeiten ihren Nutzen haben, die Namen der schwarzen Lieferanten und Arbeiter streng geheimgehalten.“

Ermittlungssache. In einem bei der Staatsanwaltschaft zu Freiburg anhängigen Verfahren wäre es von Wert, zu ermitteln, welcher Uhrmacher an der nachstehend beschriebenen Uhr Reparaturen vorgenommen hat und für wen. Es handelt sich um folgende, von einem unbekanntem, gefährlichen Einbrecher zurückgelassene Uhr: „Alte silberne Herrenschränkeluhr Nr. 21951, P. 17, flach. Auf der Innenseite des inneren Deckels die Zeichen E 2833 — 4885 — 8011 — 8611 — 17039. Auf der Außenseite des inneren Deckels die Aufschrift eingraviert: Cylinder 8 Rubis, Louis Ulrich, Eßlingen.“ Sachdienliche Nachrichten bitten wir an die Staatsanwaltschaft II, Freiburg, zu 348/23. 2 SAE, zu richten.

Ungültigerklärung einer Wiederveräußerungsbescheinigung. Die unter Nr. 5 am 14. November 1923 für Herrn Uhrmacher Franz Schmidt in Storkow für 1924 vom Finanzamt Beeskow ausgestellte Wiederveräußerungsbescheinigung ist ver-

loren gegangen. Um Mißbrauch zu vermeiden, wird darauf hingewiesen.

Bewelskraft der Bücher. Urteil des Reichsfinanzhofes vom 19. September 1923 — VI e A 96/23. Sind Bücher vorgelegt, so ist die Beschreibung des Wertes der Schätzung nicht schon dann gerechtfertigt, wenn vereinzelte Verstöße und Unrichtigkeiten festgestellt werden, wohl aber dann, wenn die ganze Buchführung als mangelhaft und unzuverlässig anzusehen ist.

Ein die Vornahme einer Schätzung rechtfertigendes Bedenken gegen die sachliche Richtigkeit der Bücher kann auch darin liegen, daß nach der Art eines landwirtschaftlichen Betriebs (Musterbetrieb) und den sonst in der betreffenden Gegend erzielten Erträgen das Buchergebnis (z. B. ein Verlust) als unglaubhaft erscheint — AO. §§ 208, 210.

Jubiläum. Am 1. März kann die Firma Robert Pleißner in Dresden ihr fünfzigjähriges Bestehen feiern. Wir freuen uns, heute der Firma zu dieser seltenen Feier unsere herzlichsten Glückwünsche darbringen zu können.

Weit über die Mauern Dresdens hinaus ist die Firma schon durch ihren Gründer, den verstorbenen Kommissionsrat Robert Pleißner, bekannt genug geworden, der einer der bedeutendsten deutschen Sammler auf dem Gebiete der alten Uhr war. Wir würdigten Robert Pleißners Leben und Schaffen bereits nach seinem Ableben in der UHRMACHERKUNST, Jahrgang 1916, Nr. 13, und vorher im Jahrgang 1908, Nr. 1, 2, 3, seine heute dem Mathematisch-Physikalischen Salon im Dresdener Zwinger eingereichte Sammlung eingehend.



Paul Pleißner

Aus bescheidenen Anfängen hervorgegangen, ist heute die Firma Rob. Pleißner eine der vornehmsten und beliebtesten Dresdens. Der Sohn des Gründers, Herr Paul Pleißner, verstand es, das Geschäft, in treuer Verfolgung der bewährten väterlichen Ueberlieferung, auf der Höhe zu halten. Wer einmal durch die großen Lager- und Ausstellungsräume der Firma in Muße gewandelt ist, bekommt unbedingt Respekt vor dem hier in anziehender Weise Dargebotenen. Und zwischen allen diesen vielfältigen Arten von Zeitmessern, Uhren bestimmter Stilepochen, da und dort eine köstliche Antiquität, die diesen Räumen behagliche Wohnlichkeit gibt.

Herr Paul Pleißner gibt soeben eine Erinnerungsschrift an dieses Jubiläum heraus, auf die wir noch in Einzelheiten zurückzukommen hoffen. Wir wollen heute nur so viel verraten, daß sie sich fernhält von den dabei üblichen Werbeformen, und eine Huldigung an die große Vergangenheit unseres schönen, vielseitigen und ehrwürdigen Handwerkes darstellt. In dieser Form für eine Firma zu werben, dürfte bisher in der Uhrmacherei ohne Vorbild sein.

Verlängerung der Erlaubnis zur Annahme von ausländischen Zahlungsmitteln. Durch eine Verordnung vom 6. Febr. 1924 ist die Ermächtigung, bei Geschäften über die Lieferung von Waren und über die Bewirkung von Leistungen ausländische Zahlungsmittel in Zahlung zu geben, die am 15. Februar ablaufen sollte, bis zum 31. März 1924 verlängert worden.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**